Gesetz- und Verordnungsblatt
für Groß-Hessen

1946	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 29. April 1946	Nr. 12

Inhalts-Übersicht

Seite

Kreisordnung für das Land Groß-Hessen, Gesetz vom 24. Januar 1946 101
Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Rücklagenverordnung vom 25. März 1946 106
Verordnung über Abgeltung der Reichsstützung für den landwirtschaftlichen Markt vom 25. Februar 1946 106
Verordnung über die Zuständigkeit des Groß-Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wohlfahrt auf den Gebieten des Arbeitsrechts und Tarifwesens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsbeschaffung, der Arbeitslosenversicherung und -unterstützung sowie des Arbeitsschutzes vom 10. Jan. 1946 106
Verordnung über Melde- und Dienstpflicht der zum Richteramt befähigten Personen vom 16. März 1946 107
Erste Ausführungs-Verordnung zur Verordnung über die Melde- und Dienstpflicht der zum Richteramt befähigten Personen vom 25. April 1946 107

Kreisordnung für das Land Groß-Hessen

Gesetz vom 24. Januar 1946

I. Einleitung

§ 1

1. Die Landkreise sind die Bezirke der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Landratsamt) und zugleich öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, die sich unter eigener Verantwortung selbst verwalten. (Kreisverwaltung.)

2. Als staatliche Behörden sind die Landkreise zuständig für alle staatlichen Aufgaben, die nicht besonderen Behörden übertragen sind.

3. Als Selbstverwaltungskörper sind sie zuständig für die Gemeindeaufgaben, die die Kräfte der einzelnen Gemeinde überschreiten, oder deren Übernahme auf dem Kreis aus Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich ist.

§ 2

1. Städte über 30 000 Einwohner, die imstande sind, allein die Aufgabe eines Kreises zu erfüllen, können auf Antrag der Stadtverwaltung durch Gesetz zu Stadtkreisen erklärt werden, für die die Landkreisordnung nicht gilt.

2. Alle anderen Kreise sind Landkreise.

II. Kreisgebiet und Kreisangehörige

§ 3

Das Gebiet des Landkreises wird von der Staatsregierung bestimmt. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung bestehen. Veränderungen können nur erfolgen durch Gesetz nach Anhören der beteiligten Kreisverwaltungen.

§ 4

1. Der Name des Kreises richtet sich nach dem Ort, in dem die Kreisbehörde ihren Sitz hat.

2. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag des Kreises durch das Staatsministerium ein anderer Name verliehen werden.

§ 5

Die Landkreise führen ein Dienstsiegel, dessen Inschrift und Wappen vom Staatsministerium bestimmt wird.

III. Kreisangehörige

§ 6

Kreisangehörige sind alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 7

Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

a) zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift des Gesetzes,
b) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

§ 8

1. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

2. Zur Ablehnung oder zu vorzeitiger Niederlegung solcher Ämter berechtigen nur folgende Gründe:

a) anhaltende Krankheit,
b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen,
c) ein Alter von über 65 Jahren,
d) die Verwaltung eines Staats- oder Gemeindeamtes,
e) sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung sind.

§ 9

Wer sich unberechtigt weigert, ein unbesoldetes Kreisamt zu übernehmen oder sich grundlos der Ausübung eines übernommenen Amtes entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages

a) seiner Ämter für einen Zeitraum von 1—2 Wahlperioden,
b) der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und
c) bis zu einem Viertel stärker als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreislasten herangezogen werden.

§ 10

1. Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen Amtsdauer versehen hat, kann die Übernahme desselben oder eines gleichartigen für die Dauer einer Wahlperiode ablehnen.

2. Beträgt die Amtsdauer mehr als eine Wahlperiode, so kann das Amt nach Ablauf dieser Zeit niedergelegt werden.

IV. Das Landratsamt

§ 11

1. Der oberste Beamte der Staatsverwaltung des Kreises ist der Landrat. Der Landrat wird ohne Bestätigung der staatlichen Aufsichtsbehörde vom Kreistag gewählt.

Die Amtsdauer der Landräte ist den Änderungen, wie sie die Landesverfassung vorsehen wird, unterworfen.

2. Bei Ausübung staatlicher Funktionen untersteht er den Anweisungen der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 12

1. Der Stellvertreter des Landrates ist der Regierungsamtmann.
2. Bei einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen wird der Landrat durch den ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Kreisdeputierten vertreten.
3. In besonderen Fällen kann die Staatsverwaltung einen Kommissar als Vertreter einsetzen.

§ 13

1. Der Landrat ist der rangälteste Beamte für alle im Kreise befindlichen unteren staatlichen Verwaltungsstellen.
2. Er ist als solcher befugt, sich im Interesse der einheitlichen Führung der Staatsgeschäfte über ihre Tätigkeit zu unterrichten und Anträge bei den übergeordneten Stellen einzureichen.
3. Durch Beschluß des Staatsministeriums können, wenn die Verhältnisse es erfordern, einzelne oder alle unteren staatlichen Stellen des Landkreises dem Landratsamt angegliedert werden.

§ 14

Der Landrat ist die oberste Polizeibehörde der Gemeinden seines Kreisgebietes mit Ausnahme der Städte über 10 000 Einwohner.

§ 15

1. Der Landrat ist Kommunalaufsichtsbehörde der Landgemeinden. Er hat insbesondere das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden zu überwachen und auf eine gesunde und sparsame Gemeindewirtschaft hinzuwirken.
2. Er darf an den Gemeindesitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen. Jährlich sind mindestens zweimal gemeinsame Besprechungen der Bürgermeister des Kreises abzuhalten.

§ 16

Als Kreisverwaltungsgericht ist der Kreisausschuß staatliches Organ gemäß dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtbarkeit.

V. Die Kreisverwaltung

A. Der Kreistag

§ 17

Der Kreistag ist der Willensträger der Kreisangehörigen. Er ist oberstes Organ der gesamten Kreisverwaltung.

§ 18

1. Der Kreistag wird nach direktem, allgemeinem, gleichem, geheimen Wahlrecht gewählt. Die Dauer der Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
Die Zahl der Kreistagsabgeordneten, die Wahlberechtigung und das Wahlverfahren werden durch das Kreistagswahlgesetz geregelt.
2. Nicht wählbar sind Bedienstete des Landratsamtes und der Kreisverwaltung.
3. Die Amtszeit des ersten Kreistages, der unter dem Gesetz gewählt wird, soll eine Dauer von 2 Jahren nicht überschreiten.
4. Die Kreistagsabgeordneten sind Vertreter der Gesamtbevölkerung des Kreises.

§ 19

Der Kreistag ist berufen, über die Verwaltungsgeschäfte des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu beraten und zu beschließen. Zu diesen Angelegenheiten zählen auch die durch Gesetz oder Verordnung dem Kreis zur Beschlußfassung überwiesenen Angelegenheiten.

§ 20

Insbesondere ist der Kreistag befugt:
a) sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben,
b) statutarische Anordnungen und Verordnungen über besondere Einrichtungen des Kreises zu erlassen,
c) den Kreishaushalt festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Entlastung zu erteilen,
d) die Ausgaben zur Erfüllung von Verpflichtungen im Interesse des Kreises zu beschließen, soweit sie nicht im Haushalt enthalten sind und zu diesem Zwecke über dem Kreis gehöriges Vermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten,
e) durch Gesetz oder Verordnung des Staatsministeriums ihm übertragene sonstige Geschäfte wahrzunehmen.

§ 21

Der Kreistag hat ferner folgende Wahlen vorzunehmen:
a) die Wahl des ersten und des zweiten Kreisdeputierten,
b) die Wahl des Kreisausschusses, der aus 6 Mitgliedern und 6 Vertretern besteht.
Nicht wählbar sind die Bediensteten des Landratsamtes und der Kreisverwaltung,
c) die Wahl des Kreisamtmanns und seines Vertreters,
d) die Wahl des Kreissyndikus auf Antrag des Kreisausschusses,
e) die Wahl der Mitglieder von Kreisverwaltungskommissionen nach Vorschlag des Kreisausschusses oder aus eigenem Entschluß.

§ 22

1. Der Kreistag wird einberufen vom Landrat durch Einladungsschreiben, in denen gleichzeitig die Tagesordnung der Sitzung bekanntgegeben wird.
2. Die Einladung muß sämtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist bis zu 3 Tagen abgekürzt werden.
3. Gegenstände, die nicht in die Einladung zur Sitzung des Kreistages aufgenommen sind, können zur Beratung gelangen; die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben kann jedoch erst auf der nächsten Sitzung des Kreistages erfolgen.
4. Kreistagsabgeordnete können Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen, und zwar in Schriftform. Die Anträge sind in die Einladung zum nächsten Kreistag aufzunehmen.

§ 23

Soll auf dem Kreistag Beschluß gefaßt werden über
Festsetzung des Abgabeverteilungsmaßstabes,
Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreisteile,
solche Gegenstände, welche Kreisabgaben notwendig machen,
die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen,
so ist eine ausführliche Vorlage zu machen, die über
den Zweck,
die Art der Ausführung,
die Summe der zu verwendenden Kosten und
die Aufbringungsweise
das notwendige enthält und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen ist. Die Frist darf bis zu 3 Tagen abgekürzt werden, wenn dadurch einem Notstand vorgebeugt oder abgeholfen werden kann.

§ 24

1. Der Landrat ist berechtigt, den Kreistag so oft einzuberufen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.
2. Die Einberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald sie von einem Viertel der Abgeordneten oder vom Kreisausschuß verlangt wird.

3. Von jedem anzusetzenden Kreistag hat der Landrat dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens und der Tagesordnung Mitteilung zu machen.

§ 25

1. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.
2. Für einzelne Gegenstände kann durch einen Beschluß des Kreistages die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 26

1. Der Kreistag wird geleitet vom Landrat, der an den Abstimmungen nicht teilnimmt.
2. In Verhinderungsfällen wird er vertreten durch den ersten Kreisdeputierten oder in dessen Verhinderung durch den zweiten Kreisdeputierten.

§ 27

1. Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Durch Kreistagsbeschluß kann bestimmt werden, daß der Kreistag beschlußfähig ist bei Anwesenheit von mehr als 1/3 der Abgeordneten.
3. Der Kreistag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlußfähig, wenn die Mitglieder zum nächsten Kreistag über denselben Gegenstand zur Beratung berufen und dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind.
4. Bei der nächsten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 28

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Kreises dürfen diejenigen Kreistagsabgeordneten nicht teilnehmen, deren private Interessen mit den Interessen des Kreises in Widerspruch stehen.

§ 29

1. Die Mitglieder des Kreisausschusses können nicht Mitglieder des Kreistages sein. Sie werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in demselben beratende Stimme.
2. Den Mitgliedern des Kreisausschusses wird im Sitzungssaal ein besonderer Platz eingeräumt.

§ 30

1. Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung, bei der die Stimmenthaltungen als zustimmend mitgezählt werden und bei Stimmengleichheit der Antrag als angenommen gilt.
2. Zu einem Beschluß, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen oder eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung von Grund- und Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Verteilungsmaßstabes für die Kreisabgaben eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der Anwesenden erforderlich.

§ 31

1. Über die Beschlüsse des Kreistages ist ein Verhandlungsprotokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der dabei anwesenden Mitglieder und die gefaßten Beschlüsse aufgeführt werden. Der Schriftführer ist der Kreisamtmann oder sein Vertreter.
2. Das Verhandlungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden und von wenigstens 3 Mitgliedern des Kreistages zu unterschreiben, die von der Versammlung vor Beginn der Verhandlung zu bestimmen sind.
3. Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem Einzelfall etwas anderes beschließt, in einer von dem Kreistag zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.
4. Dem Regierungspräsidenten ist eine Abschrift des Verhandlungsprotokolls einzureichen.

B. Der Kreisausschuß

§ 32

1. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird vom Kreistag ein Kreisausschuß gewählt.
2. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, welche von dem Kreistag aus der Zahl der wahlberechtigten Kreisangehörigen für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt werden. Bei Behinderung eines Abgeordneten tritt ein Vertreter für ihn ein, bei Ausscheiden erfolgt Ersatzwahl.

§ 33

1. Die Kreisausschußmitglieder sind Ehrenbeamte im Sinne des Beamtengesetzes. Sie werden vom Vorsitzenden in Eid und Pflicht genommen.
2. Die Eidesformel lautet:

Ich schwöre, meine Pflichten als Kreisausschußmitglied treu dem Gesetz, unparteiisch und zum Wohle der Allgemeinheit zu erfüllen und Amtsverschwiegenheit zu bewahren.

3. Über die Verpflichtung ist eine Verhandlung aufzunehmen und von den Kreisausschußmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 34

1. Der Landrat beruft den Kreisausschuß und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht.
2. Ist der Landrat behindert, so geht der Vorsitz auf den ersten und bei dessen Behinderung auf den zweiten Kreisdeputierten über. Die beiden Kreisdeputierten sind zu den Sitzungen des Kreisausschusses einzuladen und, falls ein Syndikus bestellt ist, auch dieser. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 35

1. Der Kreisausschuß vertritt den Kreis nach außen.
2. Der Landrat führt die laufenden Geschäfte des Kreisausschusses. Er kann im Namen des Kreisausschusses mit Behörden und privaten Personen verhandeln, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Kreisausschusses.
3. Der Kreisausschuß kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied des Kreisausschusses übertragen.

§ 36

1. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages bzw. Kreisausschusses von dem Landrat und 2 Mitgliedern des Kreisausschusses unterschrieben und mit dem Kreissiegel versehen sein.
2. Verpflichtungen des Kreises haben nur Gültigkeit, wenn die Vorschriften des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 37

1. Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 38

Der Kreisausschuß hat die Aufgabe:
a) die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen,
b) die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze sowie der Beschlüsse des Kreistages zu verwalten,
c) diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

§ 39

1. Der Kreisausschuß soll ferner der Selbstverwaltung des Kreises Anregungen geben.

2. Zur Selbstverwaltung des Kreises gehören alle die Aufgaben, die der Wohlfahrt und der Bedürfnisbefriedigung der Bevölkerung dienen.

3. Insbesondere sind als Selbstverwaltungsaufgaben des Kreises anzusehen:

Fürsorgeangelegenheiten, Einrichtungen zur Behebung des wirtschaftlichen und geistigen Lebens des Kreises, die Errichtung von Sparkassen, Förderung des Kreditwesens, die Alterspflege und Siedlungsfragen.

4. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Kreises können auch zur Förderung des allgemeinen Wohls wirtschaftliche Einrichtungen geschaffen werden und Beteiligungen an solchen Unternehmen in Gemeinschaft mit anderen Selbstverwaltungsverbänden erfolgen.

§ 40

1. Ein Mitglied des Kreisausschusses darf über Verhandlungen, durch die seine persönlichen Vermögensinteressen berührt werden, nicht mit abstimmen. Dies gilt auch für alle Verwandte und Verschwägerte des Betroffenen, und zwar bis zum zweiten Grad.

2. Ein Mitglied des Kreisausschusses darf über solche Angelegenheiten nicht mit abstimmen, in welcher es in anderer öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig gewesen ist oder einer von mehreren streitenden Parteien angehört.

3. Wird durch den Ausschluß ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so erfolgt die Beschlußfassung durch den Kreistag.

§ 41

Der Kreisausschuß ist befugt, zum Zwecke der örtlichen Erledigung der zu seiner Zuständigkeit gehörigen Geschäfte die Mitwirkung der Bürgermeister in Anspruch zu nehmen.

C. Die Kreiskommissionen

§ 42

1. Der Kreisausschuß kann beschließen, daß zur Durchführung bestimmter Verwaltungsaufgaben Kreiskommissionen eingesetzt werden.

2. Die Kreiskommissionen werden vom Kreistag gewählt. Als Vorsitzenden bestimmt der Kreisausschuß ein Kreisausschuß-Mitglied. Der Landrat kann jeder Kreiskommissions-Sitzung beiwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrecht übernehmen, soweit nicht darüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas anderes gesetzlich bestimmt ist.

3. Den Kreiskommissionen werden bestimmte Verwaltungsaufgaben übertragen.

4. In die Kommissionen können außer Kreistags- und Kreisausschuß-Mitgliedern auch Kreisangehörige, die für die fraglichen Angelegenheiten eine besondere Eignung durch Fachwissen, Verwaltungserfahrung und politisches Ansehen besitzen, berufen werden.

§ 43

1. Die Kreiskommissionen haben grundsätzlich beratende Funktionen. Der Kreisausschuß kann beschließen, daß Kreiskommissionen oder einzelne Mitglieder nach den Richtlinien des Kreisausschusses für bestimmte abgegrenzte Aufgaben aus eigener Entschließung handeln.

2. Der Kreisausschuß bleibt aber ausschlaggebend und kann jederzeit Weisungen geben, denen die Kreiskommissionen zu folgen haben.

D. Haushaltsplan, Kassen- und Rechnungswesen

§ 44

1. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem der staatlichen Verwaltungen überein.

2. Bei Aufstellung des Haushaltsplanes muß größte Sparsamkeit der leitende Gesichtspunkt sein. Bei jedem Ausgabepösten muß gefragt werden, ob die Ausgabe notwendig ist und ob der beabsichtigte Erfolg nicht mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

Für jede Ausgabe müssen Mittel verfügbar sein; eine Überbelastung der Kreisangehörigen darf nicht eintreten.

Der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte ist nicht zur Deckung erforderlicher Ausgaben zu verwenden.

§ 45

Die Aufstellung des Haushaltsplanes erfolgt ein viertel Jahr vor Ablauf des Rechnungsjahres. Er ist dem Kreisausschuß zuzuleiten, der ihn sorgfältig durchzuberaten hat. Alsdann wird der Haushaltsplan an den Kreistag weitergereicht.

§ 46

1. Einen Monat vor Ablauf des Rechnungsjahres muß der Haushalt vom Kreistag verabschiedet sein. Auch im Kreistag ist auf eine eingehende Aussprache über den Haushaltsplan hinzuwirken.

2. Der Haushaltsplan soll nach einem klaren Schema aufgebaut und so übersichtlich sein, daß jedes Kreistagsmitglied ausreichende Aufschlüsse über die finanzielle Lage des Kreises erhält.

3. Mit dem Haushaltsplan ist ein Bericht über die finanzielle Entwicklung der Kreisfinanzen des letzten Jahres zu geben und ein Ausblick über die künftige Gestaltung. Diese Vorlage soll auch ein Urteil darüber ermöglichen, ob die Verwaltung des Kreises sorgfältig und gewissenhaft geführt worden ist und bei Aufstellung des Haushaltsplanes die finanzielle Lage des Kreises volle Berücksichtigung gefunden hat.

§ 47

1. Der vom Kreistag festgesetzte Voranschlag ist in derselben Weise wie die Kreistagsbeschlüsse zu veröffentlichen.

2. Eine Abschrift des Haushaltsplanes und des Verwaltungsberichtes ist nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

§ 48

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreisausschuß einzureichen.

2. Dieser hat die Rechnung zu prüfen, sie mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistag zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen.

3. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine von ihm eingesetzte Kommission bewirken zu lassen.

4. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

§ 49

Die Kreiskommunalkasse muß an einem bestimmten Tag im Monat regelmäßig und mindestens einmal im Jahr außerordentlich geprüft werden. Die Kassenprüfungen werden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorgenommen. Bei der außerordentlichen Kassenprüfung ist ein von dem Kreisausschuß zu bestimmendes Mitglied hinzuzuziehen.

§ 50

1. Der Minister der Finanzen ist berechtigt, gemeinsam mit dem Minister des Innern Verordnungen über Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Landkreise zu erlassen.

2. Er kann insbesondere auch Vorschriften über die Gestaltung des Haushaltsplanes erlassen, den Selbstverwal-

tungsverbänden die Einrichtung besonderer Rechnungsprüfungsstellen vorschreiben und Sparmaßnahmen treffen.

3. Vor Erlaß dieser Verordnung sollen die Interessenverbände der Landkreise gehört werden.

VI. Die Staatsaufsicht

§ 51

Die staatliche Aufsicht über die kommunale Selbstverwaltung (Kreisverwaltung) wird nach Maßgabe der Gesetze von dem Regierungspräsidenten, in letzter Instanz von dem Minister des Innern ausgeübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung anderer Behörden.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gang gehalten wird.

§ 52

Die Staatsaufsichtsbehörden sind insbesondere befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten und Rechnungsunterlagen zu verlangen, an den Sitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, sowie Geschäfts- und Kassenprüfungen zu veranlassen.

§ 53

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen folgende Beschlüsse des Kreistages:

1. Statutarische Anordnungen nach Maßgabe des § 20 dieses Gesetzes;
2. Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreisteile;
3. Anleihen durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Bürgschaften auf den Kreis;
4. neue Belastungen der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen.

Sie bedürfen in den Fällen zu 1.:
der Genehmigung des Staatsministeriums;
in den Fällen zu 2.:
der Bestätigung des Ministers des Innern;
in den Fällen zu 3. und 4.:
der Bestätigung des Bezirksauschusses.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages ungültig.

§ 54

Beschlüsse des Kreistages und in Kreisverwaltungsangelegenheiten des Kreisausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrat gegebenenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Landrats steht dem Kreistag bzw. Kreisausschuß innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht zu.

§ 55

Unterläßt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen in den Haushaltsplan zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident — unter Angabe der Gründe — die Eintragung in den Haushaltsplan bzw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Landesverwaltungsgericht zu.

Zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 56

Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen den Kreis wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung des Regierungspräsidenten, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat er die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird und über den Zeitpunkt zu beschließen, in dem sie stattfinden soll. Die Durchführung der Zwangsvollstreckung regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Ein Konkursverfahren über das Vermögen des Kreises findet nicht statt.

§ 57

Im übrigen werden Art und Umfang der Staatsaufsicht durch die in der Landesverfassung enthaltenen Prinzipien bestimmt.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 58

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Die Preußische Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. 6. 1885 mit allen Abänderungsgesetzen.
2. Das Hessische Gesetz betreffend die innere Verwaltung, die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 19. November 1911, soweit sich die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auf die hessischen Provinzen beziehen und mit Ausnahme der Art. 63 Ziffer III und IV, 64, 65, 66 und 67, die für die Kreise des ehemaligen Volksstaates Hessen bestehen bleiben, bis zum Erlaß eines Polizeiverwaltungsgesetzes des Landes Groß-Hessen.
3. Abschnitt IV des Erlasses über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I, S. 1535).
4. Die Verordnung über die Aufhebung von Beschlußzuständigkeiten und Anhörungsrechten von Vertretungskörperschaften und Kollegialbehörden in der Kreisinstanz vom 26. September 1939 (RGBl. I, S. 1981).
5. Die zweite Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (RGBl. I, S. 2168).

§ 59

1. Bis zum Erlaß anderweitiger Gesetze für das Land Groß-Hessen gelten die landesrechtlichen Vorschriften bezüglich der Kreis- und Kommunalabgaben des Finanzausgleichs in der Realsteueranpassung in den bisher dem jeweiligen Landesrecht unterworfenen Gebieten weiter.
2. Desgleichen gelten die nicht durch die Kreisordnung geregelten Punkte der landesrechtlichen Vorschriften über die Gemeindefinanzen in seitherigem Umfange weiter bis zum Erlaß einer Verordnung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen gemäß § 50 dieser Kreisordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß überall da, wo die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften eine Beratung oder eine Anhörung mit den nach den Gemeindeverfassungsgesetzen zuständigen Körperschaften anordnen, eine Beschlußfassung dieser Körperschaften erforderlich ist, und daß überall da, wo nach den landesrechtlichen Vorschriften der Landrat zuständig ist, nunmehr die Zuständigkeit des Kreisausschusses oder seines Vorsitzenden gegeben ist, letzterer jedoch nur soweit, als die allgemeinen Bestimmungen dieser Kreisordnung über die Stellung des Vorsitzenden im Kreisausschuß es zulassen.

Wiesbaden, den 24. Januar 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Karl Geiler

Der Minister des Innern
gez. Hans Venedey

Verordnung

zur teilweisen Aufhebung der Rücklagenverordnung (vom 5. 5. 1936)

vom 25. März 1946

Auf Grund des § 105 (2) und § 117 der Groß-Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen 1946, Seite 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Die Rücklagenverordnung vom 5. 5. 1936 (RGBl. I, S. 435) wird aufgehoben, soweit sie sich auf die Ansammlung, die Anlage und die Verwendung der Betriebsmittelrücklagen, der allgemeinen Ausgleichsrücklagen, der Erneuerungsrücklagen, der Erweiterungsrücklagen und der Sonderrücklagen bezieht.

§ 2

Bürgschaftssicherungsrücklagen (§ 5 der Rücklagenverordnung) sind, sofern Bürgschaften nicht mehr laufen, aufzulösen.

§ 3

Alle vorhandenen Rücklagen der im § 1 genannten Art und die nach Maßgabe des § 2 aufzulösenden Bürgschaftsrücklagen sind ohne Rücksicht auf ihre bisherigen Zweckbestimmungen in voller Höhe zum Ausgleich des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1946 zu verwenden.

§ 4

Von der Verpflichtung zur Ansammlung von Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen nach § 60 (3) der Groß-Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 werden die Gemeinden zunächst bis einschließlich des Rechnungsjahres 1948 befreit.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern
gez. Hans Venedey

Verordnung

über Abgeltung der Reichsstützung für den landwirtschaftlichen Markt

vom 25. Februar 1946

§ 1

Von den bisherigen Reichsstützungen übernimmt der Staat Groß-Hessen bei

Getreide: den Zuschuß für Überhangverluste und Frachtzuschüsse in Sonderfällen;

Kartoffeln: die Sonderkosten im Zusammenhang mit besonderen Bevorratungsmaßnahmen und Frachtzuschüsse in Sonderfällen;

Milch: die Abgeltung erhöhter An- und Abfuhrkosten und die Sonderkosten für Einlagerungsmaßnahmen;

Vieh: Frachtzuschüsse in Sonderfällen.

§ 2

Die sonstigen Reichsstützungsbeträge, Beihilfen und Prämien entfallen.

§ 3

An ihre Stelle tritt mit dem 1. März 1946 folgende Regelung beim Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse:

I. Getreide: Es wird erhöht der Verbraucherpreis für Roggenmischbrot, und zwar um höchstens 0,04 RM je 1,5 kg Brot.

II. Milch und Milcherzeugnisse: Es werden erhöht die Preise für

a) Vollmilch um 0,02 RM je Liter;

b) entrahmte Frischmilch (Magermilch) um 0,01 RM je Liter;

c) Butter um 0,40 RM je kg;

d) Käse um 0,20 RM je kg.

III. Ölsaaten: Es werden erhöht die Verbraucherpreise für

a) Öl um 0,50 RM je kg;

b) Margarine im gleichen Verhältnis wie a).

IV. Schlachtvieh: Die bisherigen Reichszuschüsse werden bei Rind- und Schweinefleisch getragen in Höhe von

4/10 vom Erzeuger,

5/10 vom Verbraucher,

1/10 vom verarbeitenden Betrieb.

V. Eier: Es wird erhöht der Verbraucherhöchstpreis je Ei um 0,01 RM.

VI. Deutscher Bienenhonig: Es wird erhöht der Verbraucherpreis auf 4.— RM je kg.

VII. Zuckerrüben: Es wird erhöht der Verbraucherpreis für Zucker auf 0,04 RM je kg.

§ 4

Die Regelung der Um- und Einzelberechnung, die Regelung für Schlachtgeflügel und die Ausführungsbestimmungen erlassen der Minister für Ernährung und Landwirtschaft und die von ihm beauftragten Landesernährungsämter im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 5

Diese Verordnung tritt in Kraft am 1. März 1946.

Wiesbaden, den 25. Februar 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft
gez. Häring

Der Minister der Finanzen
gez. Dr. Mattes

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
gez. i. V. Dr. Hilpert

Verordnung

über die Zuständigkeit des Groß-Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wohlfahrt auf den Gebieten des Arbeitsrechts und Tarifwesens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsbeschaffung, der Arbeitslosenversicherung und -unterstützung sowie des Arbeitsschutzes

vom 10. Januar 1946

Für den Bereich des Landes Groß-Hessen wird beschlossen:

§ 1

Alle Aufgaben und Befugnisse des früheren Reichsarbeitsministers und des früheren Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz auf den Gebieten des Arbeitsrechts und Tarifwesens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsbeschaffung, der Arbeitslosenversicherung und -unterstützung sowie des Arbeitsschutzes gehen auf den Minister für Arbeit und Wohlfahrt über, soweit diese Befugnisse nicht zur Zuständigkeit anderer Ministerien gehören.

§ 2

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Januar 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister
für Arbeit und Wohlfahrt
gez. Oskar Müller

Verordnung

über Melde- und Dienstpflicht der zum Richteramt befähigten Personen

vom 16. März 1946

§ 1

Wer nach dem Gesetz zum Richteramt befähigt ist und im Land Groß-Hessen seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, kann zur Dienstleistung als Richter oder Staatsanwalt herangezogen werden.

Er ist verpflichtet, sich innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung dieser Verordnung bei dem Präsidenten des für seinen Aufenthaltsort zuständigen Landgerichts schriftlich zu melden.

Von der Meldepflicht ausgenommen ist, wer als Richter, Staatsanwalt oder Notar tätig oder als Rechtsanwalt zugelassen ist oder wer nach dem 8. Mai 1945 aus einem Amt entlassen oder als Rechtsanwalt nicht wieder zugelassen wurde.

§ 2

Die Heranziehung erfolgt durch den Minister der Justiz, der Ort, Dauer und Umfang der Dienstleistung bestimmt.

Beamte im Dienst, mit Ausnahme der Notare, können nicht zu mehr als zur Teilnahme an einer Gerichtssitzung einmal in der Woche verpflichtet werden.

Die Dauer der Dienstverpflichtung darf bei Notaren und bei Personen, die nicht Beamte sind, 3 Monate nicht übersteigen. Sie kann jedoch nach einem Zeitraum von 3 Monaten wiederholt werden.

§ 3

Jeder Rechtsanwalt oder Notar ist verpflichtet, die Vertretung eines dienstverpflichteten Rechtsanwalts oder Notars zu übernehmen.

Der Minister der Justiz kann ihn zu dieser Vertretung heranziehen, sowie den Umfang der Vertretungstätigkeit und die Höhe der Vergütung bestimmen.

§ 4

Die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, ist bei Beamten Dienstpflicht, bei Rechtsanwälten Standespflicht. Personen, die nicht Beamte sind, einschließlich der Rechtsanwälte, haben hinsichtlich der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind, die Dienstpflicht eines Richters oder Staatsanwalts und unterliegen daher insoweit den für Richter oder Staatsanwälte geltenden Dienststrafbestimmungen.

§ 5

Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Vergütung erläßt der Minister der Justiz.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Ministerpräsident bekanntmacht, daß die Notumstände, die zu dieser Verordnung führten, nicht mehr bestehen, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 1947.

Wiesbaden, den 16. März 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
gez. Zinn

Erste Ausführungs-Verordnung

zur Verordnung über die Melde- und Dienstpflicht der zum Richteramt befähigten Personen

vom 25. April 1946

§ 1

Die Landgerichtspräsidenten berichten dem Minister der Justiz monatlich, welche Personen für die Dienstverpflichtung vorgeschlagen werden.

Gleichzeitig benachrichtigen sie die vorgeschlagenen Personen durch eingeschriebenen Brief mit der Aufforderung, Einwendungen innerhalb einer Woche dem Minister der Justiz mitzuteilen. Rechtsanwälte haben sich darüber zu äußern, ob sie die Bestellung eines Vertreters wünschen.

§ 2

Die Heranziehung der Rechtsanwälte soll nach Möglichkeit gleichmäßig erfolgen.

§ 3

Rechtsanwälte können als Richter nicht im Umkreis ihrer Prozeßpraxis, insbesondere nicht am Ort ihrer Niederlassung eingesetzt werden. Ausgenommen ist eine Tätigkeit als Grundbuch- oder Registerrichter.

§ 4

Ein als Staatsanwalt verpflichteter Rechtsanwalt darf in gleicher Sache in nur einer Eigenschaft tätig werden.

§ 5

Während der Zeit der Dienstverpflichtung können Rechtsanwälte nicht vor einem Gericht oder einer Behörde auftreten.

§ 6

Der zum Vertreter bestellte Rechtsanwalt oder Notar hat die Praxis des Vertretenen zu betreuen wie seine eigene.

§ 7

Gerichtsreferendare, welche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nach dem Stande ihrer Ausbildung zu Richtern oder Staatsanwälten kraft Auftrages bestellt werden dürfen, können dienstverpflichtet werden.

§ 8

Bei Personen, die einen eigenen Hausstand haben, soll der Ort der Tätigkeit nach Möglichkeit vom Aufenthaltsort aus täglich erreichbar sein.

Beamte im Dienst dürfen nur an ihrem Dienstsitz herangezogen werden.

§ 9

Für die Dienstleistung werden die Bezüge der Planstelle, welche der Verpflichtete ausfüllt, gewährt. Das Dienstalter wird so berechnet, als ob der Verpflichtete vom Erwerb der Befähigung zum Richteramt ab im Staatsdienst geblieben wäre. Muß der Verpflichtete seinen Aufenthaltsort verlassen, so steht ihm außerdem das Trennungsgeld zu. Fahrtauslagen werden erstattet.

Beamte im Dienst erhalten lediglich eine Gebühr von RM 15,— für jeden Sitzungstag.

§ 10

Rechtsanwälte oder Notare, die zur Vertretung herangezogen werden, haben Anspruch auf die Hälfte der Gebühren und Honorare, die durch ihre Tätigkeit für den vertretenen Rechtsanwalt oder Notar entstehen. Insgesamt soll ihre Vergütung jedoch die Dienstbezüge des Verpflichteten nicht übersteigen.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

Wiesbaden, den 25. April 1946

Der Minister der Justiz
gez. Zinn

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60, zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 12 und Beilage Nr. 1 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.90 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag G. m. b. H., Wiesbaden, Langgasse 21.